

IV. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) Vom 22. Mai 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 105), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22. September 2015 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Art. I

1. § 5 Abs. 1 lautet wie folgt:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit und ohne Gewinnmöglichkeit 16 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Bad Segeberg, den 12. Oktober 2015

gez.
Dieter Schönfeld
Bürgermeister

L.S. .